

Testatsexemplar  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2022

DECHEMA Gesellschaft für Chemische  
Technik und Biotechnologie e.V.

Frankfurt am Main

**Inhaltsverzeichnis:**

Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022

Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Anlage 4 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Anlage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Frankfurt am Main

## Geänderte Bilanz zum 31. Dezember 2022

## Aktiva

		31.12.2022	31.12.2021
		EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte	5.316,00	7.300,00	
2. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	85.936,00	125.732,00	
3. Geleistete Anzahlungen	707.526,05	798.778,05	685.818,64
			818.850,64
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	5.762.616,40	5.984.846,41	
2. Technische Anlagen und Maschinen	293.004,00	393.464,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	675.684,29	6.731.304,69	7.167.310,41
<b>III. Finanzanlagen</b>			
1. Beteiligungen	22.560,33	22.560,33	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	9.432.781,07	9.455.341,40	10.975.028,29
			10.997.588,62
		16.985.424,14	18.983.749,62
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	18.913,37	18.913,37	
2. Unfertige Leistungen	8.503,88	84.138,39	
3. Fertige Erzeugnisse	28.943,13	28.943,13	
4. Geleistete Anzahlungen	229.190,62	285.551,00	250.395,60
			382.390,49
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.389.548,45	244.637,54	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	176.765,40	2.566.313,85	671.075,01
			915.712,55
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>			
	8.494.751,80	7.777.438,07	
	11.346.616,65		9.075.539,11
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	160,56		17.716,54
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	4.786.934,64		0,00
		33.119.135,99	28.077.005,32

## Passiva

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Vereinskapital	5.964.021,22	5.964.021,22
II. Jahresfehlbetrag	-5.591.719,26	0,00
III. Verlustvortrag	-5.159.236,60	-5.159.236,60
<b>IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>4.786.934,64</b>	<b>0,00</b>
	0,00	804.784,62
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen	16.902.386,00	17.264.940,00
2. Sonstige Rückstellungen	515.903,36	734.748,00
	17.418.289,36	17.999.688,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.000.000,00	5.000.000,00
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	210.900,00	269.888,95
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	979.988,64	911.410,74
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4.236.107,25	2.709.012,35
	15.426.995,89	8.890.312,04
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>273.850,74</b>	<b>382.220,66</b>

**DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Frankfurt am Main**

**Geänderte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	2022	2021
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	9.043.802,11	5.223.080,73
2. Verminderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen	-75.634,51	-5.523,63
3. Sonstige betriebliche Erträge	7.515.877,14	6.307.783,08
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	181,79
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.761.601,42	4.761.601,42
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	8.158.982,89	7.965.248,89
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung –davon für Altersversorgung EUR 23.788,74 (i. Vj. EUR 1.337.586,20)	1.626.379,39	9.785.362,28
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	610.687,93	565.493,13
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.989.474,44	4.706.608,91
8. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	204.288,83	222.784,61
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	158,82	4,74
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen	542.747,22	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen –davon aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung EUR 323.405,00 (i. Vj. EUR 376.668,00)	457.589,07	411.756,39
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	131.148,61	60.219,44
13. Ergebnis nach Steuern	-5.590.118,58	-6.578.021,50
14. Sonstige Steuern	1.600,68	1.600,68
15. Jahresfehlbetrag	-5.591.719,26	-6.579.622,18
16. Entnahmen aus den Rücklagen	0,00	1.423.885,58
17. Einstellungen in die Rücklagen	0,00	-3.500,00
18. Ergebnis nach Verwendung	-5.591.719,26	-5.159.236,60
19. Verlustvortrag aus Vorjahren	-5.159.236,60	0,00

Geänderter Anhang

für das Geschäftsjahr 2022

des

DECHEMA

Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V.,

Frankfurt am Main

## 1. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

### 1.1. Allgemeine Angaben

Der DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V. hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim dortigen Amtsgericht unter der Vereinsregisternummer 5293 eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist unter Beachtung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) aufgestellt. Die Vorschriften des HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften werden analog angewendet.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und Abs. 3 HGB. Abweichend hiervon wurde die Gliederung des Eigenkapitals an die Besonderheiten des Vereins angepasst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

### 1.2. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der DECHEMA e.V. weist zum Stichtag ein negatives Eigenkapital von EUR 4.789.934,64 (i.Vj. EUR 0,00) aus.

Dies resultiert im Wesentlichen aus der pandemiebedingten zweifachen Verschiebung der ACHEMA. Durch die Terminänderungen haben Aussteller von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht oder ihre Standflächen verkleinert. Dies führte dazu, dass Erlöse aus der Lizenzzahlung sowie die Ausschüttung der DECHEMA Ausstellungs-GmbH an den DECHEMA e.V. deutlich geringer ausfielen.

Die Geschäftsführung des Vereins hat in enger Abstimmung mit dem Vorstand umgehend auf diese Entwicklungen reagiert und einen Maßnahmenplan entwickelt, dessen Umsetzung im Frühjahr 2022 begonnen hat und der bereits zu einer deutlichen Ergebnisverbesserung geführt hat.

Ferner sind stille Reserven im Anlagevermögen enthalten, die den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag erheblich übersteigen.

Die konsequente Weiterführung von Ergebnisverbesserungen einerseits und Einsparungen andererseits wird in der mittelfristigen Planungsperspektive ab dem Jahr 2030 wieder zu einem dauerhaft positiven Eigenkapital führen.

Die Liquidität ist durch die Aufnahme eines Kredits über EUR 10 Mio gedeckt.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Fortführung der Gesellschaft trotz des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags nicht gefährdet ist.

### **1.3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und planmäßig, im Zugangsjahr zeitanteilig, nach der linearen Methode entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bewertet.

Zugänge zu Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Die Anschaffungskosten umfassen auch Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen werden abgesetzt.

Abgänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich aufgelaufenen Abschreibungen zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens ausgebucht.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800 werden sofort abgeschrieben.

Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bilanziert. Bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung werden entsprechende Abschreibungen vorgenommen. Sofern sich die Wertminderung als nicht dauerhaft herausstellt, erfolgt später eine Zuschreibung, höchstens jedoch auf die historischen Anschaffungskosten.

Die Vorräte sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Die Herstellungskosten enthalten neben den direkt zurechenbaren Kosten auch angemessene Teile der Gemeinkosten.

Der Ansatz von Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen und Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zu Nennwerten; allen erkennbaren Einzelrisiken wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Rückstellungen für Pensionen werden auf der Grundlage einer versicherungs-mathematischen Berechnung nach der Projected Unit Credit Methode, laufendes Einmalprämienverfahren, unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH und unter Zugrundelegung eines Rechnungszinses von 1,79 % (i. Vj. 1,87%) bewertet. Es handelt sich um den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren. Ferner wurde bei der Berechnung eine Dynamik der anrechenbaren Bezüge von 1 % p.a. (i. Vj. 1 % p.a.), eine Anpassung der laufenden Renten von 1 % p.a. (i. Vj. 1 % p.a.) sowie eine alters- und geschlechtsabhängige Fluktuationswahrscheinlichkeit berücksichtigt.

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen wurde den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen. Sie sind unter

Berücksichtigung zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

Alle Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, sowie sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

## **2. Bilanzerläuterungen**

### **2.1. Anlagevermögen**

Eine von den gesamten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ist nachfolgend wiedergegeben:

## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
					Abschreibungen						
	1.1.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022	1.1.2022	Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte	19.741,52	0,00	0,00	19.741,52	12.441,52	1.984,00	0,00	14.425,52	5.316,00	7.300,00	
2. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	641.612,40	0,00	0,00	641.612,40	515.880,40	39.796,00	0,00	555.676,40	85.936,00	125.732,00	
3. Geleistete Anzahlungen	685.818,64	21.707,41	0,00	707.526,05	0,00	0,00	0,00	0,00	707.526,05	685.818,64	
	1.347.172,56	21.707,41	0,00	1.368.879,97	528.321,92	41.780,00	0,00	570.101,92	798.778,05	818.850,64	
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	14.395.378,04	0,00	0,00	14.395.378,04	8.410.531,63	222.230,01	0,00	8.632.761,64	5.762.616,40	5.984.846,41	
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.004.599,83	0,00	0,00	1.004.599,83	611.135,83	100.460,00	0,00	711.595,83	293.004,00	393.464,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.433.719,67	131.199,01	1.705,20	2.563.213,48	1.644.719,67	244.513,72	1.704,20	1.887.529,19	675.684,29	789.000,00	
	17.833.697,54	131.199,01	1.705,20	17.963.191,35	10.666.387,13	567.203,73	1.704,20	11.231.886,66	6.731.304,69	7.167.310,41	
<b>III. Finanzanlagen</b>											
1. Beteiligungen	22.560,33	0,00	0,00	22.560,33	0,00	0,00	0,00	0,00	22.560,33	22.560,33	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	11.135.286,92	0,00	999.500,00	10.135.786,92	160.258,63	542.747,22	0,00	703.005,85	9.432.781,07	10.975.028,29	
	11.157.847,25	0,00	999.500,00	10.158.347,25	160.258,63	542.747,22	0,00	703.005,85	9.455.341,40	10.997.588,62	
	30.338.717,35	152.906,42	1.001.205,20	29.490.418,57	11.354.967,68	1.151.730,95	1.704,20	12.504.994,43	16.985.424,14	18.983.749,67	

## **2.2. Anteilsbesitz**

Der Verein hält 50 % der Kapitalanteile an der DECHEMA Ausstellungs-GmbH, Frankfurt am Main. Die Gesellschaft weist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ein Eigenkapital von EUR 6.282.667,89 (i. Vj. EUR 1.257.768,69) aus. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2022 beträgt EUR 5.024.899,20 (i. Vj. EUR 16.360,71).

## **2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht betreffen ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

## **2.4. Rückstellungen**

Die Rückstellungen für Pensionen betragen zum Stichtag 31. Dezember 2022 EUR 16.902.386,00 (i. Vj. EUR 17.264.940,00). Der Fehlbetrag gemäß Art. 67 Abs. 1 EGHGB beträgt zum 31. Dezember 2022 EUR 297.051,00 (i. Vj. EUR 445.579,00).

Der Unterschiedsbetrag bei den Pensionsrückstellungen im Sinne des § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt EUR 782.441,00.

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Rückstellungen für Personalaufwendungen enthalten.

## **2.5. Verbindlichkeiten**

	31.12.2022 (Vorjahr)	RLZ bis 1 Jahr (Vorjahr)	RLZ 1-5 Jahre (Vorjahr)	RLZ > 5 Jahre (Vorjahr)
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	10.000.000,00 (5.000.000,00)	0,00 (5.000.000,00)	10.000.000,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Erhaltene Anzahlungen	210.900,00 (269.888,95)	210.900,00 (269.888,95)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	834.810,11 (911.410,74)	834.810,11 (911.410,74)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	4.488.210,16 (2.709.012,35)	4.488.210,16 (2.709.012,35)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von EUR 15.000.000,00 durch Grundschuld gesichert. Zudem ist als Sicherheit die Abtretung sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche aus Miet-, Pacht- und Versicherungsverträgen betreffend das Betriebsgrundstück, für das die Grundschuld bestellt ist, vereinbart worden.

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen branchenübliche Sicherheiten.

### **3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

#### **3.1. Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus Währungsumrechnung in Höhe von EUR 80,76 (i. Vj. EUR 0,00) enthalten.

#### **3.2. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus Währungsumrechnung in Höhe von EUR 749,50 (i. Vj. EUR 1.334,32) enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist die Zuführung zu den Rückstellungen für Pensionen gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB in Höhe von EUR 148.528,00 (i. Vj. EUR 148.528,00) enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten eine Zuwendung / Spende an die Stiftung DECHEMA-Forschungsinstitut in Höhe von EUR 900.000,00 (i. Vj. EUR 1.300.000,00).

Des Weiteren sind im Berichtsjahr periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 133.945,01 enthalten

#### **3.3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind Erträge in Höhe von EUR 25.888,46 (i. Vj. EUR 0,00) enthalten, die anderen Geschäftsjahren zuzuordnen sind.

#### **3.4. Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen**

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhalten Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von EUR 323.405,00 (i. Vj. EUR 376.668,00).

## 4. Sonstige Angaben

### 4.1. Mitarbeiter

Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter beträgt:

	2022	2021
Geschäftsführer	1	2
Angestellte	129	119
	<hr/> 130	<hr/> 121

### 4.2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus langfristigen Verträgen (Miete, Leasing etc.) ergeben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von EUR 54.200,13 (i. Vj. EUR 58.482,62) fällig innerhalb eines Jahres und EUR 145.500,25 (i. Vj. EUR 155.180,38) fällig innerhalb des zweiten bis fünften Jahres.

### 4.3. Organe des Vereins

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt nach den Vorschriften des BGB dem Vorstand des Vereins.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Dr. Klaus Schäfer, Mitglied des Vorstands der Covestro Deutschland AG, Leverkusen

Stellvertretender Vorsitzender:

Prof. Dr. Walter Leitner, Direktor am Max-Planck-Institut für Kohlenforschung, Mülheim

Schatzmeister:

Dr. Wolfram Stichert, Geschäftsführer der hte GmbH, Heidelberg

Weitere Vorstandmitglieder:

Dr. Jürgen Eck, SymbioPharm GmbH, Herborn (bis 31.12.2022)

Prof. Dr. Maximilian Fleischer, Chief Key Expert der Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG, Siemens Energy, München (ab 01.01.2022)

Dr. Michael Grund, Leiter des Geschäftsbereichs LC Windows, SVP, Performance Materials, Display Solutions der Merck KGaA, Darmstadt (bis 31.12.2022)

Dipl.-Ing. Helmut Knauthe, CTO und Mitglied der Geschäftsführung von thyssenkrupp Industrial Solutions AG, Essen (bis 31.12.2022)

Dr. Armin Knors, Leiter Engineering & Technology, Bayer AG, Leverkusen

Dr. Axel Kobus, Leiter Process Technology & Engineering bei der Evonik Technology & Infrastructure, Hanau

Dr. Cord Landsmann, Chief Executive Officer der Business Unit Uhde, thyssenkrupp Industrial Solutions AG, Dortmund (ab 01.01.2023)

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Marquardt, Vorsitzender des Vorstands der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich (bis 31.12.2022)

Dipl.-Ing. Klaus Mauch, Vorstand der Insilico Biotechnology AG, Stuttgart

Prof. Dr. Vera Meyer, Lehrstuhl für Angewandte und Molekulare Mikrobiologie an der Technischen Universität Berlin

Dr. Beate Müller-Tiemann, Chief Technology Officer, Cytiva, London/UK (ab 01.01.2023)

Jürgen Nowicki, Executive Vice President Linde plc und CEO Linde Engineering, Pullach

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Peukert, Lehrstuhl für Feststoff- und Grenzflächenverfahrenstechnik, Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Oscar-Werner Reif, Chief Technology Officer Corporate Research der Sartorius AG, Göttingen

Prof. Dr.-Ing. Irina Smirnova, Leiterin des Instituts für Thermische Verfahrenstechnik, Technische Universität Hamburg-Harburg (ab 01.01.2023)

Dr. Andreas Widl, Vorstandsvorsitzender der Samson AG, Frankfurt am Main

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Zur Erfüllung seiner Geschäftsführungsaufgaben beruft der Vorstand einen Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer berufen ist:

Dr. Andreas Förster, Frankfurt am Main

Die Angabe der Bezüge des Geschäftsführers unterbleibt mit Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

#### **4.4. Änderung des Jahresabschlusses**

Der am 23. Mai 2023 aufgestellte Jahresabschluss wurde am 8. September 2023 wie folgt geändert: Die Erträge aus Lizenzen haben sich um EUR 554.363,90 reduziert. Dadurch haben sich ebenfalls die Forderungen gegen verbundene Unternehmen um EUR 593.169,37 und die Sonstigen Verbindlichkeiten aufgrund geringere Umsatzsteuer um EUR 38.805,47 verringerten. Die geringeren Erträge aus Lizenzen hatten zur Folge, dass sich die Steuern vom Einkommen und Ertrag und damit verbunden die Sonstigen Verbindlichkeiten um EUR 26.456,00 reduzierten.

Frankfurt am Main, den 23. Mai 2023 / Begrenzt auf die Änderung des Jahresabschlusses:  
8. September 2023

DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V.

---

Dr. Andreas Förster

DECHEMA e.V.  
Testatsexemplar  
Jahresabschluss zum 31.12.2022

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V.,  
Frankfurt am Main

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

*Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – nicht durch Eigenkapital ge-deckter Fehlbetrag*

Wie verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in Abschnitt 1.2 des Anhangs, welche die Gründe und die Auswirkungen des nicht durch Eigenkapital ge-deckten Fehlbetrags beschreibt. Die Gesellschaft verweist hierbei auf die vorhandenen stillen Reserven des Anlagevermögens sowie die bereits eingeleiteten Gegenmaß-nahmen. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlus-ses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vor-schriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresab-schluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwor-tlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grunds-ätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstel-lung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtig-ten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür ver-antwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit zu beurtei-len. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächli-che oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresab-schluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-schlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets auf-deckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könn-

te, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Vereinstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsyste, die wir während unserer Prüfung feststellen.

*Hinweis zur Nachtragsprüfung*

Diesen Bestätigungsvermerk erteilen wir zu dem geänderten Jahresabschluss aufgrund unserer pflichtgemäß, am 14. Juni 2023 abgeschlossenen Prüfung und unserer am 22. September 2023 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Umsatzerlöse sowie Steuerrückstellungen und Steuern vom Einkommen und Ertrag bezog. Auf die Darstellung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter im geänderten Anhang, Abschnitt 4.4 wird verwiesen.

Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Frankfurt am Main, den 14. Juni 2023 / Begrenzt auf die im Hinweis zur Nachtragsprüfung genannten Änderungen: 22. September 2023

■ S-K Prof. Dr. K. Schwantag Dr. P. Kraushaar GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lothar Boelsen  
Wirtschaftsprüfer

Dorothee Schulz-Kraus  
Wirtschaftsprüferin



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

#### vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Texform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.